

EEG-Novelle tritt rückwirkend zum 1. Juli in Kraft

Nachdem der Bundestag gestern den Änderungsvorschlag zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beschlossen hat, den der gemeinsame Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag vorgelegt hat, stand das Gesetz am heutigen Freitag im Bundesrat auf der Tagesordnung. Es gab zwar eine Länderinitiative, um Einspruch zu erheben gegen den Bundestags-Beschluss. Diese Initiative wurde aber in der Länderkammer mit breiter Mehrheit abgelehnt. Somit ist der Gesetzentwurf mit den Änderungen des Vermittlungsausschusses beschlossen und muss nun noch vom Bundespräsidenten unterzeichnet werden. Das Gesetz kann dann rückwirkend zum 1.7. in Kraft treten. Die EEG-Novelle sieht für 2010 vor, dass die Einspeisetarife für PV-Dachanlagen um 13 Prozent, für Freiflächen allgemein um 12 Prozent und auf Konversionsflächen um 8 Prozent gekürzt werden. Am 1. Oktober wird es dann einen weiteren Kürzungsschritt um jeweils 3 Prozent geben.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Die Kürzung der Einspeisevergütung für das Jahr 2010 erfolgt jetzt in zwei Stufen:
 - **zum 1.07.2010** (rückwirkend) zwischen 8 % und 13 % und
 - **zum 1.10.2010** mit einer weiteren Absenkung von 3 % auf alle Photovoltaik-Anlantypen
- Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen werden auch nach dem 1. Januar 2011 weiter gefördert und die Förderungsfähigkeit zusätzlicher Flächen wird erweitert (vorbelastete Flächen wie Industrie- u. Gewerbegebiete, Seitenflächen von Autobahnen und Schienenwegen).
- Der **Eigenverbrauch** für Photovoltaikanlagen von Privathaushalten und Gewerbe wird stärker gefördert: Die maximale Größe von Photovoltaik-Anlagen wird auf 500 kWp erhöht (bisher: 30 kWp).
- Der Zielkorridor des Marktwachstums für die Berechnung der jährlichen Absenkung der Einspeisevergütung (Degression) ab dem Jahr 2011 wird auf 2.500 bis 3.500 MWp erhöht (bislang 1.200 bis 1.900 MWp)
- Die Förderung für **Ackerflächen** entfällt vollständig.

Die neue Regelung ist insgesamt bis zum 31.12.2011 (Stichtag für die nächste geplante Novellierung des EEG) befristet.

Die Kürzung der Einspeisevergütung für Photovoltaik-Anlagen für das Jahr 2010 im Überblick:

	ab 1.7.2010	ab 1.10.2010	Insgesamt
Gebäude-/Dachanlagen:	um 13 %	um 3 %	um 16 %
Freiflächen vormals wirtschaftlich oder militärisch genutzte Flächen (Konversionsflächen):	um 8 %	um 3 %	um 11 %
Sonstige Freiflächen, z. B. Gewerbegebiete:	um 12 %	um 3 %	um 15 %

Daraus ergeben sich die folgenden Sätze der Solarstromvergütung für das Jahr 2010

Alle Angaben in Cent/kWh

Datum der Inbetrieb- nahme	Anlage auf / an Gebäuden oder Lärmschutzwänden				Freiflächenanlagen		
	bis 30 kWp	30 bis 100 kWp	100 bis 1000 kWp	ab 1000 kWp	Konversions- flächen	Acker- flächen	Sonstige Flächen
30.06.2010	39,14	37,23	35,23	29,37	28,43	28,43	28,43
01.07.2010	34,05	32,39	30,65	25,55	26,16	entfällt	25,01
01.10.2010	32,88	31,27	29,59	24,67	25,30	entfällt	24,16

Zukünftige Entwicklung der Photovoltaik-Einspeisevergütung auf einen Blick

Alle Angaben in Cent/kWh

	1.1.2010	1.7.2010	1.10.2010	1.1.2011*	1.1.2012*	1.1.2013*	1.1.2014*
Gebäude-/Dachanlagen:							
ab 1000 kWp	29,37	25,55	24,67	22,45	20,43	18,59	16,92
ab 100 kWp	35,23	30,65	29,59	26,93	24,50	22,30	20,29
ab 30 kWp	37,23	32,39	31,27	28,46	25,89	23,56	21,44
bis 30 kWp	39,14	34,05	32,88	29,92	27,22	24,78	22,55
Freiflächen-Anlagen:	28,43	25,01	24,16	21,99	20,01	18,21	16,57
Konversionsflächen	28,43	26,16	25,30	23,02	20,95	19,06	17,34
Eigenverbrauchsanlagen							
Gebäude 100 bis 500kWp	0,00	13,21	13,21	12,02	(10,94)	(9,62)	(9,06)
ab 30 % Eigennutzung	0,00	17,59	17,59	16,01	(14,57)	(13,26)	(12,07)
Gebäude ab 30 kWp	0,00	14,89	14,89	13,55	(12,33)	(11,22)	(10,21)
ab 30 % Eigennutzung	0,00	19,27	19,27	17,53	(15,95)	(14,51)	(13,20)
Gebäude bis 30 kWp	22,76	16,50	16,50	15,01	(13,66)	(12,43)	(11,31)
ab 30 % Eigennutzung	22,76	20,88	20,88	19,00	(17,29)	(15,73)	(14,31)

*) Vergütungen bei einer Degression von 9% ab 1.1.2011

**) Für den Eigenverbrauch gibt es zwei Vergütungstarife: Werden bis 30% des Solarstroms selbst genutzt, so gilt der niedrigere Tarif.

Nur für den darüber hinaus gehenden Anteil wird der höhere Tarif gezahlt.